



# AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN  
GEMEINDE HAUSEN AM TANN  
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 08. Februar 2024

Jahrgang 58

Nummer 05 / KW 06

Diese Ausgabe erscheint auch online

## Öffnungszeiten der Verwaltung über die Fasnet

**Am Freitag, 09.02.2024**

**am Rosenmontag, 12.02.2024 und**

**am Faschingsdienstag, 13.02.2024**

**bleibt die Verwaltung ganztägig geschlossen und ist auch telefonisch nicht erreichbar.**

**Wir bitten um Beachtung!!!**

## Schließtag der Verwaltung am 15. Februar 2024

**Am Donnerstag, 15.02.2024 bleibt die Verwaltung nachmittags wegen IT-Arbeiten geschlossen und ist auch telefonisch nicht erreichbar.**

**Wir bitten um Beachtung!!!**

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

## 1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Hausen am Tann sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt in Hausen am Tann 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann**, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für

Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses oder wenn der Gemeindevahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann**– kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag

zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich

beim **Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann.**

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis — verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das

**Bürgermeisteramt Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Hausen am Tann, 08.02.2024

**Bürgermeisteramt Hausen Tann**

Stefan Weiskopf, Bürgermeister

### Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,  
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag 8.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

### Sprechzeiten Bürgermeister

Montag: 08.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00–12.00 Uhr und  
15.00–20.00 Uhr

### Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112  
Grundbuchauszüge –  
Grundbuchamt Sigmaringen 07571 1821-130  
Sozialstation 07427 7525  
Hebamme Isabelle Kaltenbacher 0162 2309490  
Hebamme.Isabelle@web.de  
Bauhof, Herr Riede 0170 3434916  
Förster Maier 07427 91001  
Polizeiposten Schömberg 07427 940030  
Polizeirevier Balingen 07433 2640  
Abfallberater Landratsamt 07433 921381  
Telefonseelsorge 0800 1110111

**Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann**

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen  
Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am  
Tann ist das Bürgermeisteramt.

## Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Aufgrund von mehreren Vorkommnissen in der jüngsten Vergangenheit ist ab sofort die Eingangstüre zur Gemeindeverwaltung geschlossen. Diese Maßnahme ist zum Schutz der Beschäftigten und der Verhinderung von Sachbeschädigungen erforderlich.

**Der Zutritt zur Gemeindeverwaltung und dem Kindergarten erfolgt ausschließlich über die Türklingel.**

Die Gemeindeverwaltung ist zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter der Rufnummer 07436-424 zu erreichen. Ebenso können die Anliegen per E-Mail an [kontakt@hausen.am-tann.de](mailto:kontakt@hausen.am-tann.de) gerichtet werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet für diese Maßnahme um Verständnis.

## Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

### Frühlingserwachen - Einladung zur Kräuterwanderung -

Die Natur ist am Erwachen. Wir spüren es zaghaft an den allmählich länger werdenden Tagen. Die Vögel sind schon wieder aktiv und die Sonne hat Kraft uns zu wärmen.

Der Februar ist der erste Monat, an dem unsere Vorfahren ausgiebig den Frühlingsbeginn gefeiert haben. So feierten die Kelten am 01. Februar Imbolc und am 2. Februar wird das christliche Fest Maria Lichtmess begangen. Hierzu gibt es spannende Einblicke in die Geschichte und die Zusammenhänge der Feste.

Wir laden alle Interessierten zu einer Kräuterwanderung ein.

Wir lassen uns überraschen, welche Pflanzen sich uns zeigen, welche Inhaltsstoffe sie aufweisen und wie wir sie für uns nutzen können.

Eine dieser Pflanzen ist die Weide. Wir stellen daraus eine entzündungshemmende und schmerzstillende

Tinktur her. Ich bitte deshalb darum ein 250-ml-Glas, ein Küchenmesser sowie ein Brettchen mitzubringen.

Im Anschluss gibt es noch eine Kleinigkeit aus der Wildkräuterküche.

**Die Wanderungen finden an folgenden Tagen statt:**

**Freitag, 16. Februar 2024**

**Samstag, 17. Februar 2024**

**Freitag, 23. Februar 2024**

**Samstag, 24. Februar 2024**

**Uhrzeit: 14:30 – 17:00 Uhr**

**Treffpunkt: Siedlungsstrasse 46, Ratshausen**

**Unkostenbeitrag: € 20,-**

Die Veranstaltungen finden bei jeder Witterung statt. Bitte gutes Schuhwerk sowie wettergerechte Kleidung anziehen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitte ich um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 0151-572 59 105.

Ich freue mich auf viele Naturliebhaber.

Michaela Koch

In Kooperation mit dem  
Gemeindeverwaltungsverband  
Oberes Schlichemtal



### Wichtige Information

Der Rententermin vom 21.02.2024 wird auf den 14.02.2024 vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!!!

# Kirchliche Nachrichten

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Petrus und Paulus Hausen**



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen  
 Telefon: 07427-7325  
 E-Mail: [StAfra.Ratshausen@drs.de](mailto:StAfra.Ratshausen@drs.de)  
 Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler  
 Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

## Sonntag, 11.02.2024 – 6. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Heilige Messe

## Montag, 12.02.2024 – Rosenmontag

10.00 Uhr Narrenmesse in Ratshausen

Herzlich eingeladen sind auch die „Narren“ aus Hausen

## Samstag, 17.02.2024 Vorabend zum 1.

### Fastensonntag

19.00 Uhr Heilige Messe mit Aschesegen

**Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal**



**AKTUELLES**, einen IMPULS und weitere Gottesdienste finden Sie unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

## GOTTESDIENSTE

<b>Samstag, 10.02.</b>	<b>Vorabend zum Fasnetssonntag</b>
18:00 Uhr	Vorabendmesse in Dotternhausen
<b>Sonntag, 11.02.</b>	<b>Fasnetssonntag</b>
09:00 Uhr	Hl. Messe in Schömberg, Hausen und Ratshausen
10:30 Uhr	Hl. Messe in Schörzingen, Dormettingen und Weilen
<b>Mittwoch 14.02.</b>	<b>Aschermittwoch mit Aschensegen</b>
18:00 Uhr	Hl. Messe in Weilen
19:00 Uhr	Hl. Messe in Schörzingen, Dormettingen und Ratshausen
19:00 Uhr	Wortgottesfeier in Schömberg (Diakon)

## Pfarramt geschlossen

Das Pfarrbüro Schömberg und Dotternhausen ist vom 12.02. – 16.02. nicht besetzt.

## PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtssekretariat: Tel. 07427/2502

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

## Gottesdienste

Montag, Donnerstag und Freitag um 9.00 Uhr

Heilige Messe im Pilgerstüble

**Evangelische Gesamtkirchengemeinde  
Tieringen-Oberdigisheim**

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: [pfarramt.tieringen@elkw.de](mailto:pfarramt.tieringen@elkw.de)

Internet: [www.kirche-tieringen.de](http://www.kirche-tieringen.de); [www.kirche-oberdigisheim.de](http://www.kirche-oberdigisheim.de)

Pfarrer Philipp Haas

## Wir laden herzlich ein!

### Donnerstag, 8. Februar

16.00 Uhr Minijungchar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

### Freitag, 9. Februar

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

### Sonntag, 11. Februar

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Oberdigisheim mit Pfr. Philipp Haas

Wir feiern das Abendmahl (Einzelkelche mit Traubensaft)

13.30 Uhr Bezirksgottesdienst der SV Zollernalb in der Festhalle in Meßstetten

(Es findet keine Gemeinschaftsstunde in Oberdigisheim statt.)

### Montag, 12. Februar

19.30 Uhr Filmabend im Gemeindehaus in Tieringen

### Mittwoch, 14. Februar

Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen

19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in Meßstetten

### Freitag, 16. Februar

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

## Sonntag, 18. Februar

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Tieringen

mit Pfr. Philipp Haas

10.00 Uhr Kinderkirche im Kirchenanbau in Oberdigisheim

11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

## Filmabend am Rosenmontag 12. Februar

Wir laden herzlich zum Film um 19.30 Uhr ins Gemeindehaus ein. „Die goldenen Jahre“, so der Film, der gezeigt wird. Ein Ehepaar in der Rente möchte ihren Ruhestand gemeinsam auf einem Kreuzfahrtschiff feiern. Alice und Peter bekommen von ihren Kindern eine Rundreise durch das Mittelmeer geschenkt. Alice plant, ihrem Mann auf der Reise wieder näher zu kommen. Doch dieser Plan wird durchkreuzt, als Peter seinen besten Freund Heinz mit einlädt. Mitten auf ihrer Reise geben sie ihre gemeinsamen Pläne auf und gewinnen dafür einen neuen Blick für ihre eigenen Leben. Eintritt ist frei, Spenden erbeten.

## Vereinsnachrichten

DRK Ortsverein Tieringen-Hausen

## Sparkasse spendet Tröstetiere



Die Sparkasse Zollernalb überreichte uns in der vergangenen Woche 40 Löwen für unsere Kindernotfalltasche.

Diese werden im Falle eines Kindernotfalles den kleinen Patienten überreicht.

So kann man im Einsatzfall schneller ein Zugang zum Verletzten Kind erreichen und eine Vertrauensbasis aufbauen, was für die Behandlung und weitere Versorgung sehr wichtig ist.

Wir- und auch unsere kleinen Patienten- bedanken uns von Herzen bei der Sparkasse Zollernalb für diese kuschelige Spende.

## OvgH Dienstabend

Am Dienstag, den 20.02. findet um 19.30 Uhr unser nächster, gemeinsamer OvgH Dienstabend statt. Thema ist „Sicherheitsunterweisung“.

Musikverein und Sportverein Hausen am Tann

## Herzliche Einladung zur Stoale-Kratzer-Party mit Livemusik

Auch in diesem Jahr findet am Fasnetsamstag, 10. Februar 2024, wieder der alljährliche Höhepunkt der Hausener Fasnet statt. In der „Stoale-Kratzer-Arena“ feiern die Gäste ab 20 Uhr die große **Stoale-Kratzer-Party mit Livemusik der Band „Da Capo“, einer Sketch-Parade, Barbetrieb und vielem mehr! Beste Stimmung für Junge und Junggebliebene ist sicherlich bis in die frühen Morgenstunden garantiert!**

**Auch an die hungrigen Narren wird selbstverständlich gedacht. Zudem hat die Stoale-Kratzer-Bar von Anfang an geöffnet.**

Saalöffnung ist bereits um 19 Uhr. Verbilligte Eintrittskarten sind im Vorverkauf im Dorfladen in Hausen am Tann sowie bei Thomas und Sarah Neher erhältlich. Jugendliche erhalten ermäßigten Eintritt.

Die Organisatoren der Fasnet freuen sich auf viele bunte Närrinnen und Narren und laden alle Interessierten herzlich ein, gemeinsam mit den Stoale Kratzern ausgiebig Fasnet zu feiern!

**Stoale Kratz!!!**

TTC Deilingen

## Danke

Der TTC Deilingen bedankt sich auch im Namen aller Mitglieder-/innen bei der Gemeinde Hausen am Tann für die Überlassung der Gemeindehalle für den Übungsbetrieb während der Umbaumaßnahmen in Deilingen und die gute Zusammenarbeit recht herzlich.

Die Vorstandschaft  
des TTC Deilingen

## Informationen anderer Ämter

### Landratsamt Zollernalbkreis



## Energieagentur Zollernalb

Online-Vortrag

Heizungstausch: Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps

**Do 22. Februar 2024 | 18 - 19:30 Uhr | online | kostenlos**

**Steigende Heizkosten, der fortschreitende Klimawandel und gesetzliche Regelungen zeigen, dass sich künftig die Wärmeerzeugung erheblich ändern wird.** Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt wichtiger denn je. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Welche Alternativen zur Öl- oder Gasheizung gibt es und wieviel Energie lässt sich sparen?

Die Energieagentur Zollernalb gibt in diesem Online-Vortrag **einen umfassenden** Überblick über alternative Heizsystemlösungen und ihre finanzielle Förderung sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Eine **Anmeldung** ist unter [www.energieagentur-zollernalb.de](http://www.energieagentur-zollernalb.de) erforderlich. Der Vortrag richtet sich vor allem an Ein- und Zweifamilienhausbesitzer. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel.: 07433/92-1385

### Jobcenter Zollernalbkreis

## Vorsprachen im Kundenzentrum des Jobcenters künftig ohne Wartezeit

Keine Wartezeiten mehr und eine schnellere Klärung der Anliegen – dies wird für die Kundinnen und Kunden im Jobcenter durch die Einführung der (Online-)Terminvereinbarung ab 15. Februar möglich. Termine können online unter [www.jobcenter-zollernalbkreis.de](http://www.jobcenter-zollernalbkreis.de) über die Terminierungsplattform vereinbart werden.

Mit einfachen Klicks können die Kundinnen und Kunden ihr Anliegen angeben und erhalten im Anschluss eine Auswahl der freien Termine. Sie

können dann selbst den für sie passenden Termin wählen.

Das Jobcenter weist darauf hin, dass ab dem 15. Februar - ohne Termin keine Vorsprachen mehr möglich sind – dies gilt für das Jobcenter Balingen sowie für die Außenstelle Albstadt.

Telefonisch ist das Jobcenter weiterhin unter den bekannten Rufnummern zu erreichen – außerdem können Unterlagen wie bisher über das Portal [jobcenter.digital](http://jobcenter.digital) eingereicht werden.

Termine bei den Fallmanagern werden wie bisher direkt an die Kundinnen und Kunden versandt.

### Handwerkskammer Reutlingen

## Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2024/2025

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2024 831 Lehrstellen in 530 Betrieben und für das Jahr 2025 bereits 202 Lehrstellen in 123 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind 480 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Zollernalb** sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für das Ausbildungsjahr 2024 sind aktuell 142 Lehrstellen in 89 Betrieben ausgeschrieben und 46 Ausbildungsplätze in 27 Betrieben für 2025 ([www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche](http://www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche)). In der Praktikabörse sind außerdem 148 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2024 werden im **Landkreis Zollernalb** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 21 Anlagenmechaniker für Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, 1 Automobilkaufmann/-frau, 4 Beton- und Stahlbetonbauer, 12 Elektroniker, 1 Fachlagerist, 1 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk- Fleischerei, 2 Fahrzeuglackierer, 6 Feinwerkmechaniker, 1 Fleischer, 4 Gerüstbauer/-innen, 4 Glaser, 1 Industriemechaniker, 1 Informationselektroniker, 1 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, 5 Kaufmann/-frau für Büromanagement, 4 Kraftfahrzeugmechatroniker, 1 Land- und Baumaschinenmechatroniker, 19 Maler- und Lackierer, 15 Maurer, 1 Maurer- Studiengang, 3 Mechatroniker für Kältetechnik, 5 Metallbauer, 5 Präzisionswerkzeugmechaniker, 6 Raumausstatter, 2 Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker, 1 Stuckateur, 2 Stuckateur-Ausbildung zum Ausbau Manager, 1 Technischer Systemplaner- Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, 8 Tischler und 6 Zimmerer.